

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	11.11.2025	Beschlussfassung	öffentlich

Bauamt Bearbeiter: Uwe Veit Aktenzeichen: 702.16	Datum: 28.10.2025 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Beschluss über beabsichtigte Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren "Europaweite Bündelausschreibung der thermischen Vorbehandlung von Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen"***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter TTS GmbH, In der Briese 8, 79865 Grafenhausen den Zuschlag für die ausgeschriebenen Dienstleistungen im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens „Europaweite Bündelausschreibung der thermischen Vorbehandlung von Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen“ betreffend Los 13 zu erteilen. Die Verwaltung wird ermächtigt den Zuschlag zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Bieter hat im Rahmen der Wertung anhand der Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Begründung:

Insgesamt 20 Kommunen und Abwasserverbände, die eigene Kläranlagen betreiben, haben sich zu der Einkaufsgemeinschaft (nachfolgend: „EG“) „Bündelausschreibung Neckar-Donau“ zusammengeschlossen. Alle Mitglieder der EG sind als Betreiber von Kläranlagen nach den Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) verpflichtet, den in diesen Anlagen erzeugten Klärschlamm ordnungsgemäß zu verwerten (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 KrWG). Die Auftraggeber möchten den in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm ab 1. Januar 2029 für einen Zeitraum von 15 Jahren einer thermischen Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage i.S.v. §§ 3, 2 Abs. 11a oder Abs. 11b AbfKlärV in der ab 1. Januar 2029 geltenden Fassung zuführen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AbfKlärV in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung).

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die thermische Vorbehandlung des in den Kläranlagen der Kläranlagenbetreiber anfallenden Klärschlamm durch den Auftragnehmer. Der Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage – sei es der Auftragnehmer selbst oder dessen Unterauftragnehmer – hat dann die Klärschlammmasche und den kohlenstoffhaltigen Rückstand im Rahmen seiner voraussichtlich ab 1. Januar 2029 geltenden gesetzlichen Verpflichtungen – nach seiner Wahl – einer Phosphorrückgewinnung oder einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts zuzuführen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 AbfKlärV in der ab 1. Januar 2029 geltenden neuen Fassung). Vor diesem Hintergrund schrieben die 20 Mitglieder der EG diese Leistung im Rahmen einer „gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe“ gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 VgV in 20 Losen aus.

Nicht vom Leistungsumfang umfasst war der Transport der Klärschlämme zu den Klärschlammverbrennungsanlagen bzw. ggf. vorgeschalteten Übergabepunkten des Auftragnehmers.

Die Auftragsbekanntmachung erfolgte am 09.12.2024. Die Ausschreibung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

In den Vergabeunterlagen war ursprünglich vorgesehen, dass sich der wertungsrelevante Angebotspreis aus einem Preis für die Verwertung der Klärschlämme (Pauschalpreis 1) und einem Preis für die Phosphorrückgewinnung (Pauschalpreis 2) zusammensetzt.

Während der Angebotsfrist wurde in Folge von Bieterückfragen und aufgrund der fachlich im Rahmen der derzeitigen Marktlage als unzumutbar eingestuften Kalkulationsrisiken auf die Angabe eines Preises für die Phosphorrückgewinnung bzw. stoffliche Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts (Pauschalpreis 2) im Rahmen der Angebotsabgabe verzichtet.

Die Systematik in Bezug auf den Preis für die Phosphorrückgewinnung wurde in den Vergabeunterlagen insgesamt angepasst. Dementsprechend floss ein solcher Preis auch nicht mehr in die Angebotswertung im Rahmen der Zuschlagskriterien ein.

Der Auftragnehmer wurde dagegen mit Eintreten der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung oder stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts das Recht eingeräumt, ein Entgelt für die Umsetzung dieser Pflicht in Bezug auf die vom Auftraggeber gelieferten Klärschlämme zu verlangen. Diese Vergütung wird anhand des öffentlichen Preisrechts und den näheren Vorgaben des Vertragsentwurfs ermittelt.

Die Angebotsfrist endete am 07.10.2025 um 12:00 Uhr. Insgesamt gingen 4 Angebote ein.

Prüfung der Angebote:

Die Wertung erfolgte anhand der in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien:

- Angebotspreis – Gewichtung: 50 %
- Kosten für fiktive notwendige Transportfahrten – Gewichtung: 50 %

Nach Durchführung der Wertung gemäß § 58 VgV wurde das Angebot des Bieters TTS GmbH, In der Briese 8, 79865 Grafenhausen mit dem geprüften Angebotspreis als das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Ein möglicher Rabatt im Falle einer Zuschlagserteilung in allen Losen wurde vom Bieter nicht angeboten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters TTS GmbH zu erteilen.

Weiteres Vorgehen:

Die Bindefrist des Angebots endet am 8. Dezember 2025 um 24:00 Uhr (gleichlau-
fend in allen Losen).

Nach Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung ist die federführende Vergabe-
stelle, der AZV Oberer Neckar, über die Beschlussfassung zu informieren. Die Verga-
bestelle wird soweit möglich erst nach Rückmeldung in allen Losen die Bieterinforma-
tionsschreiben nach § 134 GWB zeitgleich an die unterlegenen Bieter übermitteln.
Nach derzeitigem Stand ist mit der letzten Rückmeldung etwa am 20.11.2025 zu
rechnen. Diese Bieterinformationsschreiben lösen die zehntägige Wartefrist aus.
Nach Ablauf der Wartefrist kann der Zuschlag erteilt werden.